

# **Personalvermittlung unter Schweizer Recht auf Erfolgsbasis Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**



## 1 Geltung

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der DV Bern AG (nachfolgend DV Bern) und einer Personalvermittlung. Allfällige AGB der Personalvermittlung finden keine Anwendung. Abweichungen von diesen AGB bedürfen nach Rücksprache mit der DV Bern der Schriftlichkeit. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB ist auf der Website von der DV Bern veröffentlicht.

1.2. Der Vertrag zwischen der DV Bern und der Personalvermittlung kommt nur durch die Annahme dieser AGB durch die Personalvermittlung zustande. Durch die schriftliche Einreichung des Kandidatendossiers an die DV Bern erkennt die Personalvermittlung diese AGB vollumfänglich an.

## 2 Betriebsbewilligung

2.1. Die Personalvermittlung verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss AVG und dazugehöriger Verordnung (AVV, SR 823.111). Die DV Bern ist berechtigt, von der Personalvermittlung einen Nachweis der Betriebsbewilligung zu verlangen. Kann die Personalvermittlung während der Zusammenarbeit keine gültige Betriebsbewilligung nachweisen, ist die DV Bern nicht verpflichtet, der Personalvermittlung für einen vermittelten Kandidaten / einer vermittelten Kandidatin eine Vermittlungsgebühr zu entrichten. Änderungen oder Entzug der notwendigen Bewilligungen sind der DV Bern unter Beilage der entsprechenden Dokumente unverzüglich mitzuteilen.

## 3 Vermittlungsgebühr, Honorierung und Zahlungsbedingungen

3.1. Sämtliche Leistungen der Personalvermittlung im Zusammenhang mit der erfolgreichen Vermittlung eines Kandidaten / einer Kandidatin werden in Form einer einmaligen Vermittlungsgebühr abgegolten. Die Vermittlung ist dann erfolgreich, wenn die DV Bern mit dem präsentierten Kandidaten / der präsentierten Kandidatin einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

3.2. Die Vermittlungsgebühr berechnet sich in Prozent des zwischen der DV Bern und dem vermittelten Kandidaten / der vermittelten Kandidatin im Arbeitsvertrag vereinbarten Brutto-Monatslohns, multipliziert mit 13. Von der Berechnung der Vermittlungsgebühr ausgeschlossen sind einmalige Zahlungen, die z. B. im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel erbracht werden (z.B. Umzugskosten) sowie sämtliche, zusätzlich ausgerichteten Zulagen und Zahlungen (z. B. Modellentschädigungen, Boni, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen, fixe Spesen u. ä.)

Bruttojahreslohn	Prozentsatz Vermittlungsgebühr
≤ CHF 90'000.00	12%
> CHF 90'000.00	14%
> CHF 110'000.00	15 %

Bei einer Teilzeitanstellung berechnet sich das Honorar ebenfalls aus dem Bruttolohn, der dem vereinbarten Teilzeitpensum entspricht.

3.3 Schliesst die DV Bern mit einem / einer von der Personalvermittlung präsentierten Kandidaten / Kandidatin einen Arbeitsvertrag für eine andere Funktion ab, bezieht sich jedoch immer noch auf das ursprüngliche Dossier der Personalvermittlung, so hat die DV Bern nach wie vor die Vermittlungsgebühr zu entrichten.

3.4 Geht das Dossier eines Kandidaten / einer Kandidatin über verschiedene Kanäle bei der DV Bern ein, so gilt das Prinzip «first come, first serve».

3.5 Sollte ein Kandidat / eine Kandidatin innert 6 Monaten, nachdem er / sie von der Personalvermittlung vorgestellt worden ist, bei der DV Bern eine Stelle antreten, so hat die DV Bern eine Vermittlungsgebühr zu entrichten.

3.6 Eine Rechnung kann gestellt werden, sobald der Arbeitsvertrag sowohl vom Kandidaten / von der Kandidatin als auch von der DV Bern unterzeichnet worden ist. Die Vermittlungsgebühr, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wird von der DV Bern nach Zustellung der Rechnung innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen bezahlt.

## **4 Leistungen der Personalvermittlung**

- 4.1.** Die Personalvermittlung wird eine umfassende Suche nach geeigneten Kandidaten durchführen, indem verschiedene Ressourcen und Netzwerke genutzt werden.
- 4.2.** Die Personalvermittlung stellt sicher, dass die an die DV Bern vermittelte Kandidaten für die zu besetzende Stelle geeignet sind.
- 4.3.** Die Eingabe der Kandidatendossiers erfolgt ausschliesslich über das Bewerberportal [www.dvbern.ch/de/karriere/arbeiten-bei-dv-bern](http://www.dvbern.ch/de/karriere/arbeiten-bei-dv-bern). Anderweitig eingehende Dossiers werden nicht geprüft. Ansprechpartner für die Personalvermittlung ist die Abteilung Human Resources. Die Kontaktaufnahme der Personalvermittlung mit Linienvorgesetzten oder Mitarbeitenden ist nicht erwünscht und soll nur in Absprache mit der zuständigen Person der Abteilung Human Resources stattfinden.
- 4.4.** Die Personalvermittlung hat den vorgeschlagenen Kandidaten / die vorgeschlagene Kandidatin, die er für eine ausgeschriebene Vakanz empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor ein komplettes Dossier (Beschreibung der Person, Kopie des vom Kandidaten / von der Kandidatin verfassten Lebenslauf, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die DV Bern sendet. Die Personalvermittlung nimmt dazu eine schriftliche Analyse vor und sichert jeweils zu, dass die Kandidaten / Kandidatinnen ernsthaft interessiert und mit der Übermittlung des Dossiers einverstanden sind.
- 4.5** Die Personalvermittlung sorgt dafür, dass ein Strafregisterauszug bereits vorliegt und zum zweiten Gespräch mitgebracht wird.
- 4.6** Die Personalvermittlung erfolgt auf Erfolgsbasis und verleiht kein exklusives Vermittlungsrecht. Der DV Bern steht es zu, in Bezug auf die betreffende Stelle, selbstständig tätig zu werden und andere Personalvermittlungen beizuziehen.
- 4.7** Die DV Bern behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit der Personalvermittlung zu verzichten.
- 4.8** Die DV Bern ist bis zum Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen DV Bern und dem durch die Personalvermittlung für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten jederzeit berechtigt, ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

## **5 Ausschluss / Reduktion des Anspruchs auf Vermittlungshonorar**

Die Personalvermittlung hat in den folgenden Fällen keinen Anspruch auf ein Vermittlungshonorar:

- 5.1.** falls der Kandidat / die Kandidatin sich bereits vorgängig selbst bei der DV Bern beworben hat oder ein Dritter diesen an die DV Bern vermittelt hat.
- 5.2.** sich ein / eine durch die Personalvermittlung präsentierten Kandidaten / präsentierte Kandidatin selbständig oder über einen Dritten auf eine andere Funktion/Stelle bewirbt.
- 5.3.** die Vermittlung eines Kandidaten / einer Kandidatin erfolglos blieb und dieser Kandidat / diese Kandidatin für dieselbe Funktion nach mehr als sechs Monaten seit der erfolglosen Vermittlung (Zeitpunkt: Einreichung des Dossiers) einen Anstellungsvorvertrag mit der DV Bern abschliesst.
- 5.4.** die Personalvermittlung zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers über keine gültige Betriebsbewilligung verfügt bzw. verfügt hat.
- 5.5.** der Kandidat / die Kandidatin die gesetzlichen Kriterien / Vorgaben (z.B Strafregisterauszug, Arbeitsbewilligung) für die Ausübung der Funktion nicht erfüllt.
- 5.6.** der Kandidat / die Kandidatin nach Vertragsabschluss die Stelle nicht antritt oder diese vor Arbeitsbeginn kündigt bzw. wenn der Vertrag durch die DV Bern vor Arbeitsbeginn gekündigt wird. Bereits ausbezahlt Honorare sind an die DV Bern zurückzuerstatte.
- 5.7.** der Kandidat / die Kandidatin oder die DV Bern den Arbeitsvertrag nach Antritt der Stelle innerhalb der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten kündigt (ausgenommen Reorganisationen seitens der DV Bern), so reduziert sich das Vermittlungshonorar der Personalvermittlung auf 25 %. 75 % des bereits ausbezahnten Honorars sind durch die Personalvermittlung an die DV Bern zurückzuerstatte.
- 5.8.** tritt die vermittelte Person innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt bei der DV Bern aus, wird eine Rückerstattung in der Höhe von 50 % des Erfolgshonorars durch die Personalvermittlung an die DV Bern gewährt.

## **6 Abwerbeverbot**

- 6.1.** Der Personalvermittler verpflichtet sich, innerhalb von 24 Monaten nach erfolgreicher Vermittlung einer Kandidatin oder eines Kandidaten davon abzusehen, diese Person erneut zu kontaktieren oder abzuwerben, um eine weitere Vermittlung zu initiieren.

## **7 Geheimhaltungspflicht und Datenschutz**

- 7.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.
- 7.2. Die Personalvermittlung verpflichtet sich, alle ihm in Zusammenhang mit bzw. in Erfüllung der Zusammenarbeit zugänglich gewordenen Unterlagen und Informationen von oder über die DV Bern jederzeit – auch nach Vertragsbeendigung – vertraulich zu behandeln. Er willigt überdies ein, alle Unterlagen nur zur Erreichung des Vertragszwecks und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DV Bern keinesfalls für andere Zwecke zu verwenden.
- 7.3. Insbesondere bedarf die Personalvermittlung eine vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der DV Bern, um die im Zuge der Zusammenarbeit zugänglich gewordenen Unterlagen an verbundene Unternehmen weiterzuleiten respektive diese zu veröffentlichen oder sie für eigene Zwecke zu verwenden.
- 7.4. Die Personalvermittlung wird insbesondere auch für eine absolute Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsbeziehungen von gesellschaftlich verbundenen Unternehmen Sorge tragen.
- 7.5. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten die Datenschutz Gesetzgebung zu beachten und Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter zu treffen.

## **8 Datenschutzbestimmungen**

- 8.1. Die DV Bern erklärt sich dazu bereit, die Unterlagen und Informationen zu den vorgestellten Kandidaten / Kandidatinnen nach geltendem Datenschutzbestimmungen zu behandeln. Die Personalvermittlung ist an das Geschäftsgeheimnis gebunden und hat über geschäftlichen Informationen und allfällige Daten (Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsvorgänge u.ä) strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

## **9 Inkrafttreten**

- 9.1. Die vorliegenden AGB treten ab sofort in Kraft.

## **10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 10.1. Der Gerichtsstand ist der Sitz der DV Bern und das schweizerische Recht ist anwendbar.